



Schafisheim

Die Gemeinde Schafisheim erlässt geschützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern
2. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern
3. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen
4. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

III. Veröffentlichungen

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lenzburger Bezirksanzeiger.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Gemeinderat ist zuständig für:
 - a) Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 1'500'000.00 pro Kalenderjahr
 - b) Tauschverträge bis zu je 2'000 m² Tauschfläche
 - c) Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 100'000.00 pro Kalenderjahr
 - d) Verträge im Zusammenhang mit dem Strassenbau, gemäss denen die Gemeinde Areal für Strassen und Gehwege erwirbt oder abtritt, inklusive der Übernahme von Privatstrassen
 - e) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

V. Inkrafttreten

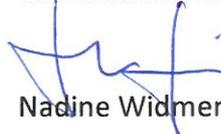
Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau in Kraft.

Beschlüsse, die dieser Gemeindeordnung widersprechen, sowie die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2015, sind aufgehoben.

GEMEINDERAT SCHAFISHEIM

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin



Nadine Widmer



Sandra Schauli

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. November 2024.

Von der Gemeinde in der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 angenommen.

Von der Gemeindeabteilung des Kantons Aargau genehmigt am 17. Juni 2025.